



Der Gemeinderat Stein SG erlässt in Anwendung von Art. 15 ff Vollzugsgesetz zur eidg. Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2), Art. 23 Abs. 2 der Gemeindeordnung und Art. 28 des Abwasserreglementes folgenden

## GEBÜHRENTARIF ZUM ABWASSERREGLEMENT vom 30. April 2002

### Art. 1

#### Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr beträgt 0.3 Promille des aufgewerteten Neuwertes der angeschlossenen Objekte, mindestens aber Fr. 100.00 je Objekt.

Für nicht dauernd bewohnte Gebäude und Ferienwohnungen besteht kein Anspruch auf Reduktion der Grundgebühr.

### Art. 2

#### Schmutzwassergebühr

- a) **Gebäude mit Wasseruhren**  
Gebühr pro gemessenen Kubikmeter Frischwasserverbrauch Fr. 1.00
- b) **Gebäude ohne Wasseruhren**
- Pauschalbeitrag für ständig bewohnte Wohnungen Fr. 180.00
  - Pauschalbeitrag für nicht ständig bewohnte Wohnungen Fr. 45.00

### Art. 3

#### Berechnung ständig bewohnte Wohnungen ohne Wasseruhren (Privathaushalt)

Die Personen-Einheit für ein Gebäude ohne Wasseruhr wird aufgrund der vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) herausgegebenen Wasserfakten mit 162 Liter pro Einwohner und Tag (durchschnittlicher Wasserverbrauch im Privathaushalt) = gerundet 60 m<sup>3</sup> pro Jahr festgesetzt. Dieser Wert wird alle fünf Jahre den geänderten Verhältnissen angepasst.

Die Einheit für eine Wohnung ohne Wasseruhr stützt sich auf den durchschnittlichen Verbrauch einer Familie mit zwei Kindern: 3 Personen (Kind 1/2 gerechnet) x 60 m<sup>3</sup> = Jahresverbrauch 180 m<sup>3</sup>.

	<b>Art. 4</b>
<b>Berechnung für nicht ständig bewohnte Wohnungen ohne Wasseruhren (Ferienwohnungen)</b>	<p>Für eine nicht ständig bewohnte Wohnung (Ferienwohnung) ohne Wasseruhr wird ein Verbrauch von einem Viertel einer ständig bewohnten Wohnung (Art. 3) gerechnet. Es wird folgendes angenommen: Die Ferienwohnung ist von zwei Erwachsenen und zwei Kindern zu einem Viertel des Jahres belegt = 45 m<sup>3</sup>.</p> <p>Falls eine nicht ständig bewohnte Wohnung länger als ein Jahr leersteht, kann der Gemeinderat die Schmutzwassergebühr für die entsprechende Zeit herabsetzen oder erlassen. Die Grundgebühr ist in jedem Fall zu entrichten.</p>
	<b>Art. 5</b>
<b>Restaurant, Gasthäuser, Camping</b>	Eine Wasseruhr ist zwingend vorgeschrieben.
	<b>Art. 6</b>
<b>Eigene Quelle</b>	Beim Bezug des Wassers von einer eigenen Quelle wird die Berechnung nach dem üblichen Modus (Art. 2 bis 4) angewendet.
	<b>Art. 7</b>
<b>Landwirtschaft mit einer Uhr für Haus und Stall</b>	Ist für Haus und Stall nur eine Wasseruhr vorhanden, so erfolgt die Berechnung für das Wohnhaus nach dem Modus Wohnung ohne Wasseruhr (Art. 3): 180 m <sup>3</sup> .
	<b>Art. 8</b>
<b>Saisonbetriebe</b>	Bei Saisonbetrieben wird die Grundgebühr sowie ein allfälliger Pauschalbeitrag pro rata temporis berechnet.
	<b>Art. 9</b>
<b>Weitere Sonderfälle</b>	Der Gemeinderat legt die Gebühren für weitere Sonderfälle fest (z.B. Kirchen, Trafostationen etc.).
	<b>Art. 10</b>
<b>Rechnungsstellung</b>	Die Rechnungsstellung erfolgt in jedem Fall an den Liegenschaftseigentümer. Allfällige Aufteilungen unter Stockwerkeigentümern, Mietern etc. ist seine Sache.

**Art. 11**

**Vollzugsbeginn**

Dieser Gebührentarif wird ab 01. Januar 2002 angewendet.

9655 Stein SG, 06. August 2002

**GEMEINDERAT STEIN SG**

Der Gemeindepräsident:  
Ueli Schärer

Die Ratsschreiberin:  
Johanna Sutter